



Inhalt

1. Inhalt des Dokuments	2
2. Zweck, Zielsetzung	2
2.1. Hintergrund	2
2.2. Zweck, Zielsetzung	2
3. Zuständigkeit	2
4. Geltungsbereich, Anwendungsbereich	2
5.1. Umsetzungsvorgaben	3
5.2. Verbindlichkeit	3
6. Mitgeltende Dokumente, Verweise	4
7. Glossar, Abkürzungen	4
8. Dokumenteninformation	4
8.1. Verlaufshistorie	4
8.2. Veröffentlichung	4

Version / Status	Freigabe	Wiedervorlage	Dok.-Bearbeitung	Seite
V1.0			14.10.2019 / Ruff / DSB	1 von 4
Herausgeber	<i>Kanzler der Universität</i>			

1. Inhalt des Dokuments

Die Grundsätze zum Datenschutz stellen als Arbeits-/Dienstanweisung des Rektorats der Universität Vorgaben für den verpflichtenden Umgang mit dem Datenschutz an der Universität dar.

2. Zweck, Zielsetzung

2.1. Hintergrund

Die Universität Tübingen (UT) erhält, verarbeitet und verwaltet laufend Informationen zu vielen Tausend Studierenden, Beschäftigten, Dozenten und Dozentinnen sowie anderer Personen. Bei diesen Informationen handelt es sich einerseits um administrative, andererseits um weitergehende persönliche, teilweise hochsensible Daten.

Alle diese Datenarten werden in zumeist komplexen, teilweise integrierten Anwendungssystemen verwaltet. Eine intensive interne und auch externe Datenkommunikation ist, auch aufgrund umfangreicher und vielfältiger Forschungstätigkeiten, erforderlich.

2.2. Zweck, Zielsetzung

Vor diesem Hintergrund, im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen muss und will die Universität Tübingen folgende Anforderungen gewährleisten:

- Das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen als Teil des verfassungsmäßig garantierten, allgemeinen Persönlichkeitsrechts muss gewahrt werden.
- Die Daten der von Verarbeitungen Betroffenen müssen rechtskonform erhoben, verarbeitet und verwaltet werden.
- Risiken für den Missbrauch personenbezogener Daten oder eine Manipulation der Daten müssen ausgeschlossen oder minimiert werden.
- Das Vertrauensverhältnis Studierender, Lehrender und Beschäftigter (Mitglieder und Angehörige) und aller anderen mit der Universität verkehrenden Personen darf nicht beeinträchtigt werden.

3. Zuständigkeit

Zuständig für alle Belange der Universität ist das Rektorat. Ansprechpartner in Datenschutzfragen ist der Kanzler. Federführend in Datenschutzprüfvorgängen ist der Datenschutzbeauftragte der Universität.

4. Geltungsbereich, Anwendungsbereich

Diese Grundsätze binden alle Stellen und Einrichtungen bzw. die Mitglieder und Angehörigen der Universität Tübingen (ohne UKT).

5. Vorgaben des Kanzlers

5.1. Umsetzungsvorgaben

- a. Zur Umsetzung der Grundsätze zum Datenschutz sind an der Universität geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.
- b. Die beschäftigten Personen sind zu sensibilisieren und in die Lage zu versetzen, Datenschutz und Datensicherheit in ihrem Tätigkeitsumfeld sicherzustellen, indem Verfahrens- und Arbeitsanweisungen zum Datenschutz zur Verfügung gestellt werden

5.2 Überwachungsvorgaben, Messkonzept

- a. Der Datenschutzbeauftragte und die Datenschutz-Ansprechpartner der Universität prüfen turnusmäßig (3-jährlich) die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz. Werkzeuge zur Prüfung sind Datenschutzstandards, die als Prüfgrundlage bei Begehungen und Audits eingesetzt werden
- b. Wesentliche Datenschutzrisiken werden wahlweise dem Kanzler (oder stellv. Kanzler), dem Leiter der Rechtsabteilung, dem Leiter des ZDV und dem Datenschutzbeauftragten der Universität gemeldet. Diese Stellen tauschen sich untereinander aus.
- c. Für die Überprüfung des Erfolgs des Datenschutzmanagements legt der Datenschutzbeauftragte im Rahmen des Jahresberichtes statistische Übersichten zu folgenden Maßnahmen vor:
 - Anzahl und Problembereiche von Meldungen zu Datenschutzpannen- und Vorkommnissen mit Bestimmung der Risiken.
 - Anzahl bestehender, stillgelegter und neuer Meldungen zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.
 - Aktionen zur Awareness der Beschäftigten aus den Kategorien Schulung, Veröffentlichungen, Rundmails, Praxishilfen im Intranet und andere Medien.

5.2. Verbindlichkeit

- a. Verfahrensanweisungen zum Datenschutz sind für alle Mitglieder und Angehörige als Dienstanweisungen verbindlich. Neue Verfahrensanweisungen sind je nach Relevanz durch den Kanzler oder das Rektorat zu beschließen. Vorschläge erarbeiten und legen insbesondere vor:
 - die AG-Datenschutz,
 - ggf. weitere Arbeitsgruppen (z.B. IT-Sicherheit).
- b. Bei Veränderungen oder Problemen in der praktischen Anwendung sind die Verfahrensanweisungen zu prüfen und zu aktualisieren, ansonsten spätestens 3-jährlich.
- c. Der Datenschutzbeauftragte ist beauftragt, die Verfahrensanweisungen in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Universität fortzuschreiben und zu ergänzen. Anforderungen der Praxis sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Bei wesentlichen Änderungen ist wie bei neuen Verfahrensanweisungen zu verfahren.

6. Mitgeltende Dokumente, Verweise

- Datenschutzkonzept der Universität

7. Glossar, Abkürzungen

AG	Arbeitsgruppe
DSB	Datenschutzbeauftragte/r
DSGVO	EU-Datenschutzgrundverordnung
IT	Informations-Technologie
UKT	Universitätsklinikum Tübingen
UT	Universität Tübingen
ZDV	Zentrum für Datenverarbeitung

8. Dokumenteninformation

8.1. Verlaufshistorie

Version	Datum	Wer	Kapitel	Änderung
Bis 0.99	07.05.2019	DSB, AG Da- tenschutz	Alle	Erstentwürfe Einarbeitung Feedbacks
Ab 1.0	14.10.2019	DSB, AG- Datenschutz	Alle	Vorlage Kanzler

8.2. Veröffentlichung

- Verfügbarkeit für alle Mitglieder und Angehörigen über die Webseiten der Universität
- Die Datenschutzansprechpartner haben darüber hinaus Zugang zu Arbeitspapieren im Wiki Confluence.

Diese Grundsätze zum Datenschutz wurden vom Rektorat in der Sitzung vom 16. Oktober 2019 mit sofortiger Wirkung beschlossen. Eine ergänzende Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen ist vorgesehen.

Tübingen, 30. Oktober 2019

Professor Dr. Bernd Engler

Rektor